



HESSISCHER LANDTAG

16. 09. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 06.08.2021

Denkmalschutz für den Fluchtstollen in Kransberg (Hochtaunuskreis) als Teil des sogenannten Führerhauptquartiers „Adlerhorst“ in Langenhain-Ziegenberg (Wetteraukreis)

und

Antwort

Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Während der nationalsozialistischen Verbrechenherrschaft gab es zahlreiche Arbeitseinsätze von Kriegsgefangenen, KZ-Häftlingen sowie Zwangsarbeitern - so auch in vielen hessischen Kommunen, wie beispielsweise dem Hochtaunuskreis. 2013 wurden im Hochtaunuskreis vier Gedenktafeln aufgestellt, die an diese Verbrechen erinnern. Eine davon markiert einen in Kransberg erbauten Stollen. Häftlinge, die zwischen 1944 und 1945 vor den Schlossmauern im KZ-Außenkommando „Tannenwald“ interniert wurden, arbeiteten an einem Fluchttunnel zwischen dem Bunker im Schloss und dem Dorf. Der Fluchtstollen ist historisch von besonderer Bedeutung, da das Schloss Kransberg eine Nebenstelle des sogenannten Führerhauptquartiers „Adlerhorst“ in Langenhain-Ziegenberg (Wetteraukreis) war. Im Dezember 1944 verbrachte Adolf Hitler einige Wochen im „Adlerhorst“, um von hier aus die vorletzte Offensive an der Westfront zu leiten. Die sogenannten Führerhauptquartiere waren ein wichtiger Bestandteil der NS-Propaganda. Die Aufarbeitung ihrer Geschichte ist daher grundlegender Bestandteil der Aufarbeitung der NS-Diktatur insgesamt.

In § 11 Hessisches Denkmalschutzgesetz heißt es zur Erfassung unbeweglicher Kulturdenkmäler, dass diese im Benehmen mit der Gemeinde erfasst und nachrichtlich in das Denkmalverzeichnis eingetragen werden. Trotz verschiedener Bemühungen in diese Richtung steht der Fluchtstollen Kransberg bisher nicht unter Denkmalschutz.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Im historischen Kontext der Endphase der nationalsozialistischen Verbrechenherrschaft und der vorletzten deutschen Offensive an der Westfront während des Zweiten Weltkriegs 1944/1945 sind die hessischen Ortschaften Langenhain-Ziegenberg im Wetteraukreis und Kransberg im Hochtaunuskreis von Bedeutung. In Ziegenberg befand sich das sogenannte Führerhauptquartier „Adlerhorst“, von dem aus Adolf Hitler über mehrere Wochen hinweg die im Dezember 1944 von Verbänden der Wehrmacht und der Waffen-SS gestartete Ardennenoffensive befehligte. In Kransberg wurde das dortige Schloss als Nebenanlage des Führerhauptquartiers eingerichtet. Es diente als vorübergehendes Hauptquartier für den Reichsführer SS, Heinrich Himmler. Dieser sollte dort aufgrund seiner im November 1944 erlangten militärischen Funktionen Quartier beziehen.

Im Zuge der entsprechenden Nutzung des Schlosses Kransberg wurden bauliche Veränderungen vorgenommen. Dazu wurde zwischen Dezember 1944 und März 1945 in Kransberg ein Außenlager des KZ Buchenwald eingerichtet. In dem als Außenkommando „Tannenwald“ bezeichneten Komplex waren bis zu 42 Häftlinge untergebracht. In den Unterlagen des KZ Buchenwald wird das Außenkommando als „jüdisches“ Lager bezeichnet, die überlieferten Namen der dort inhaftierten Menschen sind zumeist russischen, polnischen und tschechischen Ursprungs. Die Gefangenen wurden zur Errichtung eines von der Bunkeranlage unterhalb des Schlosses in die Ortslage Kransberg führenden Fluchttunnels gezwungen. Die letzten Überreste des KZ-Außenlagers wurden im Jahr 1951 durch Soldaten der US-Armee, die zu diesem Zeitpunkt noch in Schloss Kransberg stationiert waren, beseitigt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

- Frage 1. Welche Bedeutung misst die hessische Landesregierung der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen im Kontext des Einsatzes von Kriegsgefangenen, KZ-Häftlingen und Zwangsarbeitern bei?

Die Nationalsozialisten errichteten ein System der Zwangsarbeit unter unmenschlichen Bedingungen. Die Geschichte der NS-Verbrechen und der Zwangsarbeit sind fest verankerter Teil der deutschen und europäischen Erinnerungskultur, der sich die Landesregierung verpflichtet sieht,

sie aufzuarbeiten und zu bewahren. Beispielhaft sei an dieser Stelle das Fritz Bauer Institut genannt, das seit 1995 die Geschichte der nationalsozialistischen Massenverbrechen und deren Wirkung bis in die Gegenwart erforscht und dokumentiert und die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit durch Workshops, Tagungen, Vorträge und Ausstellungen vermittelt. Mit der Besetzung der ersten deutschen Holocaustprofessur im Mai 2017 und der Verknüpfung dieser Professur mit der Leitung des Fritz Bauer Instituts unterstützt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst eine zeitgenössische Perspektive auf die Geschichte und Wirkung des Holocaust. Weiterhin hat die Hessische Landesregierung erreicht, dass die Dokumente und Tonbandmitschnitte des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses im Herbst 2017 in das Weltdokumentenerbe der UNESCO aufgenommen wurden.

- Frage 2. Inwiefern hat sie Kenntnis darüber, dass es Bemühungen darum gab, den Stollen in Kransberg unter Denkmalschutz zu stellen?
- Frage 3. Inwiefern stand die Landesregierung hierüber bereits mit dem Landesamt für Denkmalpflege und/oder dem Hochtaunuskreis im Austausch?
- Frage 4. Inwiefern sind der Landesregierung die Gründe dafür bekannt, warum der Stollen bis her nicht unter Denkmalschutz gestellt wurde?
- Frage 5. Sind der Landesregierung Planungen bekannt, den Fluchtstollen zeitnah unter Denkmalschutz zu stellen?
- a) Wenn ja: Wie sehen diese Planungen im Detail aus?
 - b) Wenn nein: Plant die Landesregierung, hier weitere Schritte zu ergreifen und beispielsweise erneut den Austausch mit den verantwortlichen Stellen zu suchen?

Die Fragen 2 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Fluchtstollen sowie weitere Bereiche des Komplexes Schloss Kransberg sind bereits seit mehreren Jahren als Kulturdenkmal gemäß Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) geschützt. Sowohl die Baudenkmalpflege als auch die Bodendenkmalpflege im Landesamt für Denkmalpflege haben aus ihrer jeweiligen Fachsicht den Denkmalcharakter bejaht, damit handelt es sich um ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG (Baudenkmal) sowie gem. § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmal). Die hessenARCHÄOLOGIE hat die Eintragung als Bodendenkmal im Jahr 2015 vorgenommen, die letztmalige Überarbeitung der entsprechenden Akten der Bau- und Kunstdenkmalpflege datiert aus dem Jahr 2017.

Wiesbaden, 15. September 2021

Angela Dorn